

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten Fürstlichen Insignel.

Schloß Schleiz, am 9. September 1879.

(L. S.)

Heinrich XIV.

Dr. E. v. Benlowig. Dr. Volkert. Engelhardt.

Gesetz,

die Abänderung des Verfassungsgesetzes betreffend,

vom 12. September 1879.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Kurfürst, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Oera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

verordnen mit Zustimmung des Landtags was folgt:

§ 1.

Die Bestimmungen der §§ 113, 114 und 115 des revidirten Staatsgrundgesetzes vom 14. April 1852 werden dahin abgeändert, daß zur Untersuchung und Entscheidung einer förmlichen Anklage gegen ein verantwortliches Mitglied des Ministeriums in erster und in zweiter Instanz das Oberlandesgericht in Jena ausschließlich kompetent ist.

Das erste Erkenntniß ist von dem Straffenate, das zweite Erkenntniß ist von dem Pleikum des Oberlandesgerichts zu sprechen.